



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0623

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0086/FR

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérés - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal taġrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prošba o uzupeňnienie informacj - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20250623.DE

1. MSG 301 IND 2025 0086 FR DE 14-05-2025 05-03-2025 COM INFOSUP COM 14-05-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0086/FR - X30M - Textilien und Ausstattung

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die französischen Behörden der Kommission (Notifizierung 2025/86/FR) am 13. Februar 2025 den Entwurf einer Verordnung über die Methoden zur Berechnung und Mitteilung der Umweltkosten von Textilerzeugnissen (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Damit die Kommissionsdienststellen ihre Prüfung nach den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts abschließen können, werden die französischen Behörden gebeten, auf das folgende Ersuchen um zusätzliche Informationen zu antworten, die den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs betreffen.

1. Artikel 1, Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-240 – Welchen Anwendungsbereich haben diese Rechtsvorschriften für alle Textilerzeugnisse?
2. Artikel 1, Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-241 – Wo wird die Modellierung definiert? Ist es dasselbe wie in der Notifizierung 2025/87/FR – Umweltkosten von Textilbekleidungserzeugnissen?
3. Artikel 1 Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-243 – Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig die Umweltkosten berechnet oder mitteilt, unabhängig davon, welches physische oder dematerialisierte Medium verwendet wird, muss die in Artikel R. 541-245 festgelegte Methodik, die Verpflichtungen zur Bereitstellung und Übermittlung von Informationen gemäß den Artikeln R. 541-246 und R. 541-250 sowie die Darstellungsmodalitäten gemäß Artikel R. 541-247 einhalten. – Wir würden weitere Erläuterungen zu den Fällen begrüßen, in denen die Anwendung der vorgeschriebenen Methodik und die Anzeige der Punktzahl nicht zwingend vorgeschrieben wäre. Ist dies der Fall, wenn der Wirtschaftsteilnehmer die Umweltkosten des Produkts in Bezug auf eine der in dieser Methodik enthaltenen Wirkungskategorien geltend macht?
4. Artikel 1, Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-244 – Jede juristische oder natürliche Person, die freiwillig eine Punktzahl mitteilt, die sich auf eine oder mehrere Umweltauswirkungen eines Textilerzeugnisses bezieht, muss auch die



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Umweltkosten mitteilen. Die Punktzahl darf in Bezug auf die Umweltkosten nicht widersprüchlich oder verwirrend sein. – Welche Kriterien gelten für die Beurteilung der Inkohärenz der Ergebnisse bei einzelnen Auswirkungen oder einer kleineren Gruppe von Auswirkungen im Vergleich zu den gesamten Umweltkosten? Wie kann die potenzielle Verwirrung des Verbrauchers bewertet werden? Ein zusätzlicher Erlass zur Festlegung der Mindestanforderungen, die erfüllt werden müssen, um die Kohärenz der Informationen nachzuweisen, ist nur optional. Was geschieht vor seiner Annahme?

5. Artikel 1, Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-245 – Wenn die anzuwendende Methodik dieselbe ist wie in der Notifizierung 2025/87/FR – Umweltkosten von Textilbekleidungserzeugnissen, sind die Standardwerte für andere Produkte, bei denen es sich nicht um Kleidung handelt, gleich?

6. Artikel 1, Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-246 – Unbeschadet des Artikels L. 151-1 des Handelsgesetzbuchs stellt jede natürliche oder juristische Person, die die Umweltkosten eines Erzeugnisses mitteilt, einschließlich jeder natürlichen oder juristischen Person, die die Umweltkosten mitteilen kann, der Öffentlichkeit vor der Mitteilung der Umweltkosten folgende Informationen zur Verfügung. Es ist nicht klar, wann und wem die Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten?

7. Artikel 1, Unterabschnitt 6, Artikel R. 541-246 – Welcher Nachhaltigkeitskoeffizient ist in der Methodik vorgesehen, über den Bericht erstattet werden sollte?

Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 19. März 2025 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterki
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu